

Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung

Vom 03.07.2013 in der Fassung vom 01.06.2016

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBL. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität vom 23.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg mit Beschluss vom 15.06.2016 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums.....	3
§ 3 Akademischer Grad/ Zertifikat	4
II. Umfang und Ablauf des Studiums	4
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	5
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	5
§ 7 Studienaufbau	5
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen	6
§ 9 Studienfachberatung	6
§ 10 Individuelle Studienpläne	7
III. Prüfungen	7
§ 11 Prüfungsausschuss	7
§ 12 Prüfende und Beisitzende.....	8
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	9
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich.....	11
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	11
§ 17 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	11
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	12
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen	13
IV. Masterabschluss.....	14
§ 20 Anmeldung zur Masterarbeit.....	14

§ 21 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	14
§ 22 Kolloquium	15
§ 23 Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit.....	16
§ 24 Gesamtergebnis des Mastermoduls.....	16
§ 25 Gesamtergebnis des Masterabschlusses	16
§ 26 Zeugnisse und Bescheinigungen	17
§ 27 Urkunde	17
V. Schlussbestimmungen.....	17
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	18
§ 30 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	18
§ 31 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	19
§ 32 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels.....	19
§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	19
§ 34 Übergangsregelung.....	19
§ 35 Inkrafttreten.....	20
Anlagen.....	20
Studien- und Prüfungsplan des Masterstudienganges Erwachsenenbildung.....	20

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Erwachsenenbildung an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Dieser weiterbildende Masterstudiengang ist ein Teilzeitstudiengang, der dem Profiltyp stärker anwendungsorientiert zugeordnet wird.

(3) Der berufsbegleitende Masterstudiengang Erwachsenenbildung ist ein gebührenpflichtiger Studiengang. Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung zu diesem Studiengang geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Erwachsenenbildung vermittelt differenzierte Kenntnisse zu Feldern, Theorien und aktuellen Themen der Erwachsenenbildung sowie wissenschaftliche Methoden und Modelle zur Analyse und Reflexion von Debatten, Strukturen und Praxen lebenslangen Lernens. Die Studierenden sollen Kompetenzen zur Entwicklung, Planung, Steuerung, Durchführung und Evaluation von Angeboten der Erwachsenenbildung erwerben. Ziel ist die wissens- und wissenschaftsbasierte Professionalisierung von Erwachsenenbildner(inne)n.

(2) Das Studium richtet sich an Berufstätige in allen Fachbereichen der Erwachsenen- und Weiterbildung, insbesondere mit Tätigkeiten in Management, Planung, Forschung, Evaluation sowie Training und Unterricht. Die Berufsfelder liegen in den klassischen Institutionen der Erwachsenenbildung (Fort- und Weiterbildungsträger), in öffentlichen Institutionen und Verbänden, in privatwirtschaftlichen Unternehmen, an Universitäten und Forschungseinrichtungen, oder freiberuflich als Lehrer/in, Trainer/in, Berater/in, Autor/in. Zur Zielgruppe zählen sowohl Menschen mit bildungs- und sozialwissenschaftlichem Hintergrund als auch solche, die in anderen Disziplinen ausgebildet und in der Erwachsenenbildung tätig sind (z.B. Ingenieure, Informatiker, Betriebswirte, Mediziner).

(3) Studiengangsspezifische Inhalte sind:

- Soziale, kulturelle und theoretische Grundlagen
- Didaktik und Methodik
- Lehren und Lernen
- Profession und Organisation
- Forschung, Evaluation und Qualitätssicherung

in der Erwachsenenbildung. Weitere Erläuterungen zu den Studieninhalten enthält das Modulhandbuch.

(4) Die Studieninhalte sollen in praxisorientierte Projekte integriert werden.

§ 3

Akademischer Grad/ Zertifikat

(1) Nach den für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

Master of Arts, abgekürzt: M.A.

(2) Mit erfolgreichem Abschluss von fünf Pflichtmodulen (ohne das Mastermodul) wird ein Zertifikat erworben.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

a) Der Bewerber oder die Bewerberin weist einen Bachelor Abschluss mit 240 Creditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges nach.

b) Der Bewerber oder die Bewerberin weist zwei Jahre berufliche Praxis in der Erwachsenen- oder Weiterbildung nach.

(2) Eine Zulassung ist auch dann möglich, wenn von den unter Absatz 1a aufgeführten CP nicht mehr als 60 CP fehlen. Die Zulassung ist in diesem Fall mit Auflagen verbunden, die innerhalb von vier Semestern zu erfüllen sind. Bis zur Erfüllung der Auflagen erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt. Die vom Prüfungsausschuss erteilten Auflagen sind fristgerecht zu erbringen, andernfalls erfolgt eine Exmatrikulation zum Ende des vierten Semesters. Bis zu 30 CP können durch die Anerkennung beruflicher Kompetenzen und bis zu 30 CP können durch im Einzelfall festzulegende Leistungen im Rahmen eines Brückenkurses erworben werden. Die Einzelheiten werden im Modulhandbuch dargestellt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden.

(5) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Die Immatrikulation ist in der Regel alle zwei Jahre zum Wintersemester möglich.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur, wenn mindestens 15 Teilnehmer/innen für das Studienprogramm feststehen. Die maximale Anzahl der Teilnehmer/innen für den weiterbildenden Studiengang Erwachsenenbildung ist auf 30 begrenzt.
- (3) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester berufsbegleitend.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (2) Der Studienaufwand wird mit Creditpunkten (CP) beschrieben. Er beträgt insgesamt 60 CP, die sich auf fünf Pflichtmodule sowie das Mastermodul verteilen. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind in Summe mit dem Vorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen.

Das Arbeitspensum beträgt ca. 15 CP pro Semester.

Die angegebenen Creditpunkte beschreiben den Studienaufwand, der sich u.a. aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammensetzt. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

- (3) Die Studieninhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 7

Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst verschiedene Pflichtbereiche. Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (2) Pflichtmodule werden mit Modulprüfungen bestehend aus einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Creditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (3) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der so genannten Masterarbeit (und deren Präsentation und Verteidigung in einem Kolloquium) ab. Das Mastermodul entspricht einem Aufwand von insgesamt 15 CP. Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt maximal 6 Monate. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig und kompetent zu bearbeiten.

(4) Die im Anhang (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften oder in der Fachstudienberatung des Studiengangs erhältlich.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehr- und Lernveranstaltungen werden in Form von Seminaren, Kolloquien und Projekten angeboten.

(2) Seminare (Blockseminare) dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen, Übungen, Lehrmoderationen usw.) und in Gruppen erfolgen.

(3) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(4) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.

(3) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät und im Prüfungsamt angegeben.

(4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Wahl individueller Studienschwerpunkte,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§10 Individuelle Studienpläne

- (1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o.ä. besonders gefördert werden.
- (2) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Studiengangsverantwortlichen/der Studiengangsverantwortlichen möglich.
- (3) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge gebildet. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die durch den Fakultätsrat gewählt werden. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungszeitraum die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden mitzuteilen.

(3) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen, davon muss ein Prüfender Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein.

(4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist bis zum Ende des ersten Semesters an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(4) Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Masterarbeiten und Praktikumsmodulen ist nicht möglich. Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nach dem Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.

§ 14

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Schriftliche Prüfung (Klausuren) (Abs. 2),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 3),
3. Projektbericht (Abs. 4),
4. Hausarbeit (Abs. 5),
5. Präsentation (Abs. 6),
6. Lehrmoderation (Abs. 7)

Dabei gelten Klausuren, Projektberichte und Hausarbeiten als schriftliche Leistungen. Als mündliche Leistungen gelten mündliche Prüfungen, Präsentationen und Lehrmoderationen.

(2) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.

Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Die Noten sind in der Regel spätestens nach 4 bis 6 Wochen bekannt zu geben.

(3) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer

der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende(n) in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Ein schriftlicher **Projektbericht** dokumentiert eine Projekt- oder Forschungsarbeit oder Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt. In dem Bericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur selbstständigen Projektarbeit und ihrer Dokumentation und Reflexion befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(5) Eine **Hausarbeit bzw. Seminararbeit** erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von acht bis zwölf Wochen berufsbegleitend bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Ein **Präsentation** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- die Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse dieser Auseinandersetzung in einer mündlichen, i.d.R. medial unterstützten Präsentation sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen zudem schriftlich vorgelegt werden.

(7) Eine **Lehrmoderation** umfasst die didaktisch-methodische Planung einer Lehrveranstaltung oder Lehrinheit nach erwachsenenpädagogischen Prinzipien innerhalb des Studiums, deren Durchführung, schriftlicher Dokumentation und Reflexion.

(8) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können einmal wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

(9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(10) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage des Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen sind grundsätzlich die im Masterstudiengang Erwachsenenbildung an der OvGU immatrikulierten Studierenden als Zuhörer/innen zugelassen. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den Prüfenden. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden.

(2) Beim Master-Kolloquium sind auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden Zuhörer und Zuhörerinnen auszuschließen.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer in dem Masterstudiengang Erwachsenenbildung an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist

ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfer- und Themenvorschläge sowie die Nachweise erbrachter Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 4 bis 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist und die erforderlichen Studiennachweise (vgl. Anhang: Studien- und Prüfungsplan sowie Modulhandbuch) vorliegen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, besteht eine Wiederholungsmöglichkeit. Eine zweite Wiederholung ist für maximal eine Prüfung möglich.

(2) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung beim Prüfungsamt zu beantragen und zu begründen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 18.

(4) Im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

IV. Masterabschluss

§ 20

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) Für den Masterabschluss ist neben den fünf Pflichtmodulen das sog. Mastermodul nachzuweisen. Das Mastermodul umfasst die Masterarbeit, zwei Kompaktseminare und ein Kolloquium, in dem die Masterarbeit verteidigt wird.
- (2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Masterstudiengang Erwachsenenbildung immatrikuliert ist und mindestens drei Module (27 CP) in diesem Studiengang abgeschlossen hat.
- (3) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Masterarbeit sind beizufügen: der Nachweis der absolvierten Module, ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit, Vorschläge für die beiden Gutachter/innen sowie gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit.
- (4) Das Prüfungsamt informiert den oder die Prüfenden schriftlich über die Zulassung zur Masterarbeit. Die Zulassung ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (5) Ein Rücktritt von der Meldung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 21

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.
- (2) Mit der Zulassung wird das Thema der Masterarbeit ausgegeben. Dem Themenvorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt.
- (3) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut und vom Zweitgutachter bestätigt.
- (4) Die Masterarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu drei Studierende begrenzt.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt bis zu sechs Monaten. Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wie-

derholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal *zehn* Wochen ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung entsprechend der Gestaltungsrichtlinie zur Anfertigung von Bachelor- und Masterarbeiten der Fakultät für Humanwissenschaften im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 17 gilt entsprechend.

(10) Die Note für die Masterarbeit wird aus dem Durchschnitt der beiden Gutachternoten bestimmt.

§ 22 Kolloquium

(1) Im Kolloquium zur Masterarbeit haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind:

- eine Bewertung der Masterarbeit durch beide Prüfenden mit mindestens „ausreichend“
- der erfolgreiche Abschluss aller fünf Pflichtmodule
- der Nachweis der Teilnahme an den beiden Kompaktseminaren des Mastermoduls
- ggf. der Nachweis, dass für die Zulassung erteilte Auflagen erfüllt wurden.

(3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von zwei Prüfenden durchgeführt und bewertet. Einer der Prüfenden muss Erst- oder Zweitgutachter(in) der Masterarbeit sein, der zweite Prüfende kann vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. In dem Kolloquium sollen das Thema der Masterarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf maximal 15 Minuten pro Studierenden. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 23

Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (4) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Das Kolloquium zur Masterarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden.
- (7) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24

Gesamtergebnis des Mastermoduls

- (1) Die Modulnote des Mastermoduls wird zu 75 % aus der Note der Masterarbeit und zu 25 % aus der Note für das Kolloquium gebildet. Das Mastermodul ist nicht bestanden, wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ lautet.
- (2) Für die erfolgreich bestandene Masterarbeit mit dem Kolloquium werden 14 CP vergeben, 1 CP wird für die Teilnahme an zwei die Masterarbeit vorbereitenden bzw. begleitenden Kompaktseminaren vergeben.
- (3) Das Mastermodul muss spätestens bis zum Ende des achten Semesters (Höchststudien-dauer) abgeschlossen werden. Andernfalls gilt es als nicht bestanden. Das gilt nicht, wenn der Studierende nachweist, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Eine Verlängerung der Studienzeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 25

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module und die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird gebildet zu
60 Prozent aus den mit den Creditpunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen und zu
40 Prozent aus der Note der Masterarbeit mit dem Kolloquium (Mastermodul).

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote nicht schlechter als 1,2, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 26

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Hat ein Prüfling den Masterabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die ECTS Note sowie das Thema der Masterarbeit und die Namen der Gutachter/Gutachterinnen aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings werden ferner die Ergebnisse der Prüfungen von Zusatzleistungen aufgenommen. Für die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 bis 5 (45 CP nach ECTS) erhalten die Studierenden ein Zertifikatszeugnis.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(4) Ist der Masterabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 27

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Humanwissenschaften und dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss

der Fakultät Humanwissenschaften zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 5 zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge der Fakultät für Humanwissenschaften schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 32

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

§ 33

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 34

Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 im Studiengang Erwachsenenbildung immatrikuliert werden. Studierende, die bereits im Studiengang Erwachsenenbildung immatrikuliert sind, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Studien und Prüfungsplan

Modul	CP	SWS	Semes- ter	Studiennach- weise	Modulprüfung
1) Soziale und kulturelle Grundlagen	9	4	1-2	Regelmäßige Teilnahme	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1*
2) Didaktik und Methodik	9	4	1-3	Regelmäßige Teilnahme	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1*
3) Lernen und Lehren	9	4	2-3	Regelmäßige Teilnahme	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1*
4) Profession und Organisation	9	4	3-4	Regelmäßige Teilnahme	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1*
5) Forschung, Evaluation und Qualitätssicherung	9	4	3-4	Regelmäßige Teilnahme	Schriftliche oder mündliche Leistung gem. § 14 Abs. 1*
6) Mastermodul	15	4	4	Teilnahme an Kompaktseminaren und Präsentation	Masterarbeit und Kolloquium

* Für zwei der fünf Modulprüfungen ist eine schriftliche und für zwei der Modulprüfungen ist eine mündliche Leistung zu erbringen. Die Form der fünften Modulprüfung ist vom Studierenden wählbar.